



**Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr.2**

**5. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 21.02.2019**

**Inhalt:**

Ordnung über das Auslaufen des Bachelor Studiengangs  
Medizinische Radiologietechnologie, berufsbegleitend,  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)  
durchgeführt vom Haus der Technik e.V.



Ordnung über das Auslaufen des Bachelor Studiengangs  
Medizinische Radiologietechnologie, berufsbegleitend,  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)  
durchgeführt vom Haus der Technik e.V.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Oktober 2007 (GV.NRW: S. 477), hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule folgende Ordnung erlassen.



### **§ 1 Aufhebung des Studiengangs**

Der Bachelor Studiengang Medizinische Radiologietechnologie der Westfälischen Hochschule läuft aus und wird zum 28.02.2024 aufgehoben.

### **§ 2 Auslaufen des Prüfungsangebots**

Seit dem Sommersemester 2018 erfolgen keine Einschreibungen mehr. Dies gilt auch für Hochschulwechsler.

Die in diesem Studiengang zuletzt zum Sommersemester 2018 eingeschriebenen Studierenden haben bis zum 28.02.2024 einen Anspruch, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen. Über diesen Zeitraum hinaus haben sie die Möglichkeit, ihre Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium bis zum 28.02.2025 abzuschließen.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Radiologietechnologie vom 12.09.2014 (Amtsblatt Nr. 12 / 2014, S. 116ff.) tritt zum 28.02.2026 außer Kraft.

### **§ 3 Exmatrikulation**

Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen aller Module bis spätestens zum 28.02.2024 oder der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium bis spätestens zum 28.02.2025 erfolgt die Exmatrikulation.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 HG, sowie Nachteilsausgleiche für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

Die Studierenden werden durch den Kooperationspartner der Westfälischen Hochschule so früh wie möglich durch persönliche Schreiben und durch Aushänge von der Auslaufplanung in Kenntnis gesetzt.



#### **§ 4 Veröffentlichung**

Diese Auslaufordnung ist im Haus der Technik durch Aushang bekannt zu machen und wird in Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 13.02.19.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 17.02.2019

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann